amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Würzburg
Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen
Az.: 2 K 81/24 Würzburg, 25.08.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 20.01.2027	**09:00 Uhr**	**B001, Sitzungs-saal**	**Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kitzingen von Dettelbach

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Dettelbach	345	Gebäude- und Freifläche	Am Rosengarten 6	0,0070	4199

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
Zweigeschossiges Wohnhaus, Massivbau, Baujahr vermutlich 18. Jahrhundert, Wohnfläche insgesamt ca. 67,66 m² , Gastherme 1963, laut Auskunft des Eigentümers ist ein Zimmer im Erdgeschoss vermietet, im Übrigen wird das Wohnhaus vom Eigentümer genutzt, es handelt sich um kein Einzeldenkmal, das Grundstück liegt jedoch im Bereich des denkmalgeschützten Altstadtensembles der Stadt Dettelbach, im Kriechkeller befindet sich noch ein alter Ölheizkessel sowie ein alter Heizöltank, ob Altöl zu entsorgen ist wurde nicht geprüft;

Verkehrswert: 145.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.11.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.